

Gemeinde Pliezhausen

Az. 700.1

Landkreis Reutlingen

**Satzung****zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Pliezhausen vom 08. Juni 2011.**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§1****§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | 3,13 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche:  | 0,68 Euro. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:  | 3,13 Euro. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser (ohne Transportkosten): |            |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:  | 2,11 Euro. |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:  | 2,11 Euro. |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:   | 2,11 Euro. |
| (5) <i>unverändert</i>   |            |

**§2****§ 44 (Vorauszahlungen) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) *unverändert*
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Drittel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) *unverändert*

(4) *unverändert*

### **§ 3**

#### **§ 45 (Fälligkeit) Absatz 2 erhält folgende Fassung**

(1) *unverändert*

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 31.03., 30.06., und 30.09. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pliezhausen, den 14. November 2023

Christof Dold  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) einschließlich aller nachfolgenden Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Pliezhausen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.